

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oberthal

Aufgrund der §§ 12 und 21 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Neufassung vom 01.09 1978 (Amtsbl. D. 801), des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberthal in seiner Sitzung vom 05.12.1979 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Reinigungspflicht allgemein
- § 2 Reinigungspflicht auf Gehwegen (Bürgersteigen) und Radwegen Reinigungspflichtige-
- § 3 Reinigungspflicht auf Fahrbahnen
- § 4 Reinigungspflicht der Gemeinde kraft Gesetzes
- § 5 Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf Dritte
- § 6 Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen
- § 7 Verunreinigung
- § 8 Umfang und Inhalt der Straßenreinigungspflicht
- § 9 Beseitigung von Schnee und Eis
- § 10 Streupflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Reinigungspflicht allgemein

- (1) Aufgrund des § 53 Abs. 1 des Saarländischen Straßengesetzes obliegt in allen Ortsteilen die Reinigungspflicht aller innerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen Straßen der Gemeinde. Sie umfasst insbesondere das Säubern der Fahrbahnen und Gehwege, die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte und Schneeglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und der besonders gefährlich Fahrbahnstellen.
- (2) Die geschlossene Ortslage in den einzelnen Ortsteilen reicht so weit, wie die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in geschlossener oder offener Bauweise ungeachtet einzelner Baulücken zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Für Siedlungssplitter gilt die Regelung des Abs. 1 entsprechend.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Grundstücke gelten auch dann als an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzend, wenn sie davon lediglich durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung oder durch eine Mauer getrennt sind.

- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
- a) ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse, die Gehwege neben Fahrbahnen (unselbstständige Gehwege), die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen (befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen und Bankette),
 - b) ausgebaute öffentliche Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbstständige Gehwege).
- (6) Öffentliche Radwege sind solche, die nach entsprechendem Ausbau nur für den Radfahrerverkehr bestimmt sind.
- (7) Bei den unselbstständigen Gehwegen nach Abs. 5 Buchstabe a und bei Radwegen neben Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Gehweg- und Radwegfläche vor dem Anliegergrundstück. Bei den selbstständigen öffentlichen Geh- und Radwegen wird die Reinigungspflicht den beiderseitigen je bis zur Mittellinie des Weges auferlegt.

§ 2 Reinigungspflicht auf Gehwegen (Bürgersteigen) und Radwegen -Reinigungspflichtige-

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Reinigung der öffentlichen Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage in allen Ortsteilen wird den Eigentümern oder den zu Nutzung dinglich Berechtigten der an diese Wege angrenzenden sowie erschlossenen Grundstücke (Straßenanlieger bebauter und unbebauter Grundstücke) auferlegt. Für Siedlungssplitter gilt diese Regelung entsprechend. Die Reinigungspflicht umfasst das Säubern, die Unkrautbeseitigung und insbesondere die Schneeräumung und das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Geh- und Radwegen.

§ 3 Reinigungspflicht auf Fahrbahnen

- (1) In allen Ortsteilen des gesamten Gemeindegebietes, und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie in Siedlungssplittern, wird den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden Grundstücke sowie den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen die Pflicht zur Säuberung auf allen Fahrbahnen (einschl. der Straßenrinnen/Entwässerungsrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle) mit Ausnahme der Fahrbahnen nachstehend aufgeführter Straßen nach Maßgabe des Abs. 2 auferlegt.
- a) Gemeindebezirk Oberthal:
Hauptstraße und Schloßstraße,
 - b) Gemeindebezirk Gronig:
Mombergstraße,
 - c) Gemeindebezirk Gudesweiler:
Dorfstraße, Namborner Straße und Steinberger Straße und
 - d) Gemeindebezirk Steinberg-Deckenhardt:
Gudesweilerstraße und Walhausener Straße

Die Fahrbahnen dieser Straßen verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

- (2) Die Säuberungspflicht auf Fahrbahnen wird den beiderseitigen Straßenanliegern je bis zur Mittellinie der Fahrbahn auferlegt. Auf überbreiten Fahrbahnen wird die Säuberungspflicht den in Abs. 1 genannten Reinigungspflichtigen in einer Breite von beiderseitig 5 Metern ab Fahrbahnrand auferlegt.

§ 4 Reinigungspflicht der Gemeinde kraft Gesetzes

Für diejenigen Teile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an welche gemeindeeigene oder von der Gemeinde genutzte Grundstücke angrenzen, verbleibt es bei der gesetzlichen Reinigungspflicht der Gemeinde als öffentliche Aufgabe.

§ 5 Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht oder auch gesondert die Schneeräumungs- und Streupflicht auf einen Dritten übertragen; der Dritte muss die Übernahme schriftlich erklären. Die Zustimmung des Bürgermeisters ist widerruflich.

§ 6 Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen

Ist der Reinigungspflichtige leistungsunfähig und kann er einen Dritten nicht mit der Reinigung beauftragen, so führt die Gemeinde gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten die Reinigung durch. Ob Leistungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.

§ 7 Verunreinigung

Die Beseitigung einer über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigung öffentlicher Straßen richtet sich nach § 16 Saarl. Straßengesetz. „Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.“

§ 8 Umfang und Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die nach § 2 und 3 dieser Satzung bestimmten Reinigungspflichtigen haben die Bürgersteige/Gehwege regelmäßig jeden Samstag zu reinigen.
- (2) Sofern die nach Abs. 1 aufgeführten Anlagen über das übliche Maß hinaus verschmutzt sind, sind sie unverzüglich zu reinigen.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Anlagen befestigt sind.
- (4) Bei allen Reinigungsarbeiten ist der Kehrriech, der Schlamm oder sonstiger Unrat unmittelbar nach dem Kehren restlos zu entfernen. Er darf nicht zum Nachbargrundstück hin oder in Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder in Rinnen gekehrt werden.
- (5) Zur Reinigung gehört außer dem Entfernen von Kehrriech, Schlamm und Laub auch die Beseitigung von Gras, Unkraut und sonstigem Unrat.
- (6) Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen -insbesondere Hydranten- sowie Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind stets freizuhalten und zu säubern.

- (7) Für die Dauer der Straßenreinigung haben die Führer von parkenden Fahrzeugen auf Ersuchen der reinigungspflichtigen Personen oder deren Beauftragten die zu reinigende Fläche bis zum Abschluss der Reinigungsarbeiten freizumachen.
- (8) Bei trockener, frostfreier Witterung sind die Gehwege und Fahrbahnen vor dem Reinigen, zur Vermeidung von Staubeentwicklung, ausreichend mit Wasser zu besprengen.

§ 9 Beseitigung von Schnee und Eis

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1 Meter von Schnee freizuhalten.
- (2) Bei Tauwetter sind Schnee- und Eisresten von Gehwegen zu beseitigen. Der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzte Eis sind, wenn sie nicht sofort weggeschafft werden, auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante aufzuhäufen; Zugänge zu den Fußgängerüberwegen sind freizuhalten. Von den Gehwegen, die so schmal sind, dass die Schnee- und Eishaufen den Fußgängerverkehr behindern, sind diese baldmöglichst abzutragen.
- (3) Auf Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist auf den Banketten oder längs der Häuser oder der Platzgrenze ein Streifen von 1 Meter Breite freizuhalten.
- (4) Die Wasserleistungshydranten, Wasserentnahmeschächte und die Einflussöffnungen der Straßensenkkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.

§ 10 Streupflicht

- (1) Bei Schneeglätte und Glätte sind in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zur Sicherung der Fußgänger, Gehwege, Gehbahnen im Sinne der § 9 Abs. 3 dieser Satzung, Fußgängerüberwege mit Sand, feiner Asche, Streusalz oder anderem abstumpfenden Materialien zu bestreuen.
- (2) Das Streuen hat derart und so oft geschehen, dass in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.
- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm aufgrund dieser Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt (§ 61 Abs. 1 Ziffer 14 des Saarl. Straßengesetzes vom 15.10.1977, Amtsbl. S. 969).
- (2) Die nach dieser Satzung den Betroffenen auferlegten Verpflichtungen können erforderlichenfalls mit den im Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) vorgesehenen Mitteln erzwungen werden.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen über die Straßenreinigungen in den Ortsteilen Gronig, Gudesweiler, Oberthal und Steinberg-Deckenhardt außer Kraft.

Oberthal, den 05.12.1979

Der Bürgermeister der
Gemeinde Oberthal

Korzilius